

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Nachtrags-Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2022 79

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2023 80

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Georg-von-Engelbrechten-Straße durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen..... 80

Satzung der Stadt Bad Bevensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)..... 81

8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Rosche vom 29.05.1997 82

Bekanntmachung Jahresabschluss 2021 83

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wrestedt Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2013 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors 83

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Aufstellung des Bebauungsplans „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Lehmke der Gemeinde Wrestedt..... 84

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Aufstellung des Bebauungsplans „Langdoren Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wrestedt der Gemeinde Wrestedt 85

Haushaltsatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2023 86

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Nachtrags-Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 05.12.2022 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Erträge auf	5.354.200,00 € (vorher: 5.251.600,00 €)
der Aufwendungen auf	5.454.202,00 € (vorher: 5.208.200,00 €)

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einnahmen auf	3.523.000,00 € (vorher: 2.860.200,00 €)
der Ausgaben auf	3.108.800,00 € (vorher: 2.860.200,00 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.247.000,00 € (vorher: 1.617.200,00 €) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 850.000,00 € (unverändert) festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 05.12.2022

WASSERVERSORGUNGszweckverband
Landkreis Uelzen

Verbandsvorsitzender
Depner

Geschäftsführer
Kahrs

Die vorstehende Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtrags-Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 03.03.2023 (Aktenzeichen 32.32 – 10302/2012) genehmigt worden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2022 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Information, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 09.03.2023

WASSERVERSORGUNGszweckverband
Landkreis Uelzen

Geschäftsführer
Kahrs

1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 05.12.2022

WASSERVERSORGUNGszweckverband
Landkreis Uelzen

Verbandsvorsitzender
Depner

Geschäftsführer
Kahrs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 03.03.2023 (Aktenzeichen 32.32 – 10302/2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Information, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 09.03.2023

WASSERVERSORGUNGszweckverband
Landkreis Uelzen

Geschäftsführer
Kahrs

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über die Einziehung einer Teilfläche der Georg-von-Engelbrechten-Straße durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 06.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss beschließt die Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 103/9 der Flur 5 der Gemarkung Uelzen in einer Größe von 3.908 m² zum 31.03.2023 im Interesse des öffentlichen Wohles.“

Die Absicht der Einziehung ist mit Bekanntmachung vom 30.12.2022 in der Allgemeinen Zeitung gemäß § 8 Abs. 2 NStrG angekündigt worden.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht.

Die Einziehung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Uelzen, den 22.03.2023

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Versammlung in der Sitzung am 05.12.2022 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Erträge auf 7.192.400,00 €
der Aufwendungen auf 7.268.700,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen
der Einnahmen auf 4.264.500,00 €
der Ausgaben auf 4.264.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.887.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf

Satzung der Stadt Bad Bevensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bad Bevensen werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegen die Verwaltungstätigkeiten der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, Kosten festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der für die Verwaltungstätigkeit nach dieser Satzung zu entrichtende Betrag niedriger als 5 € ist und die Einziehung dieses Betrages mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

§ 2

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede einzelne Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgekommen, so wird die für die Ablehnung

erhobene Gebühr angerechnet.

- (6) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.
- (7) Ist im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- oder Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten, als erforderlicher Zeitaufwand.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen und Universitäten,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits

mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/ der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden. Auslagen sind inklusive ggf. angefallener Umsatzsteuer zu erstatten.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
 7. Kosten für Drucksachen, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen sowie
 8. anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 € im Einzelfall überschreiten.

**§ 7
Kostenschuldner/in**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Bad Bevensen gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der Differenzbetrag zu erstatten.

**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bad Bevensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13.12.2012 außer Kraft.

Bad Bevensen, 08.03.2023

Feller

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor

**8. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades
der Samtgemeinde Rosche vom 29.05.1997**

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Der § 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 1
Allgemeines, Benutzungsgebühren**

- (1) Die Samtgemeinde Rosche betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Alle Benutzungsgebühren, die auf Grund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Umsatzsteuer wird den Benutzerinnen und Benutzern auferlegt.

1. Tageskarten

Tarifnummer	Tarif	Benutzungsgebühr
1	Erwachsene ab 18 Jahre	3,00 €
2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 €
3	Vereine und Gruppen mit Leiter, je erwachsene Person	2,00 €
4	Vereine und Gruppen mit Leiter, je jugendliche Person	1,50 €
5	Schulklassen mit Lehrer je Person	1,00 €
6	Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 50 % mit Nachweis ab 18 Jahre	2,00 €
7	Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 50 % mit Nachweis bis 18 Jahre	1,00 €
8	Schülerinnen/ Schüler und Studentinnen und Studenten ab 18 Jahre mit Nachweis	2,00 €

2. Jahreskarten

Tarifnummer	Tarif	Benutzungsgebühr
9	Erwachsene ab 18 Jahre	74,00 €
10	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	43,00 €
11	Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 50 % mit Nachweis ab 18 Jahre	43,00 €
12	Schwerbehinderte Menschen mit GdB ab 50 % mit Nachweis bis 18 Jahre	20,00 €
13	Schülerinnen/ Schüler und Studentinnen und Studenten ab 18 Jahre mit Nachweis	43,00 €

4. Der nach Ziff. 2 festgestellte Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 309.656,44 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
5. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

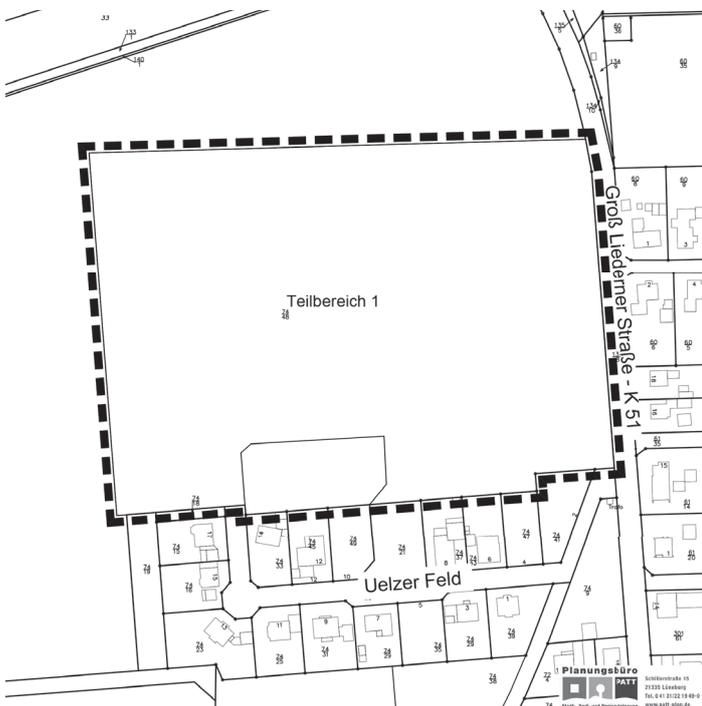
Wrestedt, den 23.03.2023

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Aufstellung des Bebauungsplans „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Lehmke der Gemeinde Wrestedt

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, dem bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, der Verkehrszählung und der Luftbilddauswertung zur Kampfmittelbelastung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 BauGB aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

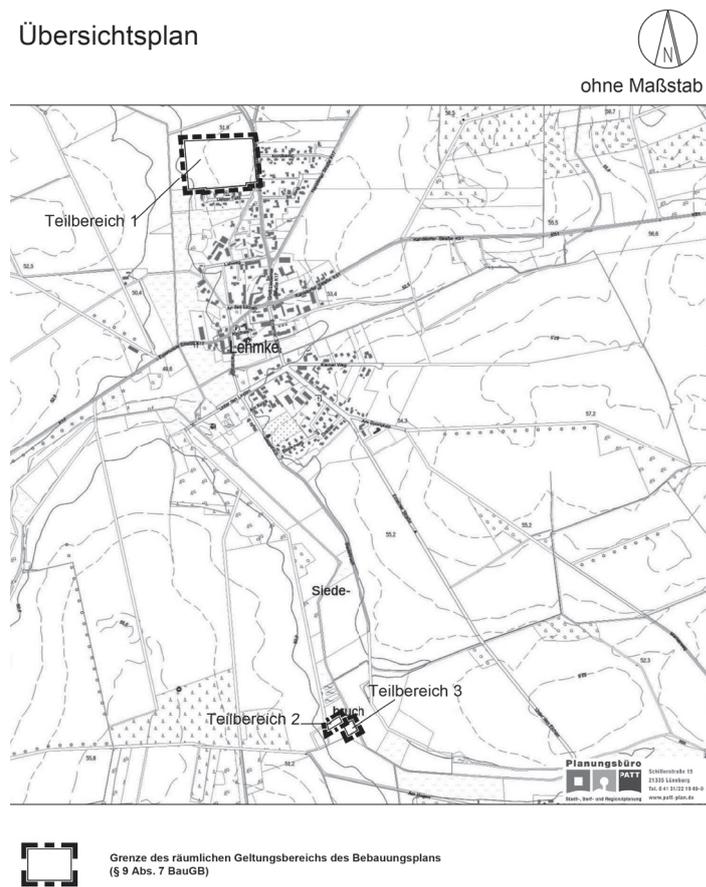
Der räumliche Geltungsbereich dieses drei Teilbereiche umfassenden Bebauungsplans liegt für den Teilbereich 1 (Planzeichnung A) im Norden des Ortes Lehmke, westlich der Groß Liederner Straße sowie nördlich der Straße Uelzer Feld, und für die Teilbereiche 2 und 3 (Planzeichnung B – zwei externe Ausgleichsflächen) im Außenbereich südlich von Lehmke und ist in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Bebauungsplan „Uelzer Feld II“, mit örtlicher Bauvorschrift Planzeichnung B Übersichtsplan



Bebauungsplan „Uelzer Feld II“, mit örtlicher Bauvorschrift Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der artenschutzrechtlichen Stellungnahme, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, dem bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, der Verkehrszählung, der Luftbildauswertung zur Kampfmittelbelastung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB können von jedermann bei der Gemeinde Wrestedt im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung einschließlich des Umweltberichts, die artenschutzrechtlichen Stellungnahme, das Regenwasserbeseitigungskonzept, das bautechnischen Bodengutachten mit Ergänzungen, die Verkehrszählung, die Luftbildauswertung zur Kampfmittelbelastung und die zusammenfassende Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Gemeinde Wrestedt: OT Lehme (A-Z)** dauerhaft eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (**Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung**) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Uelzer Feld II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 22.03.2023

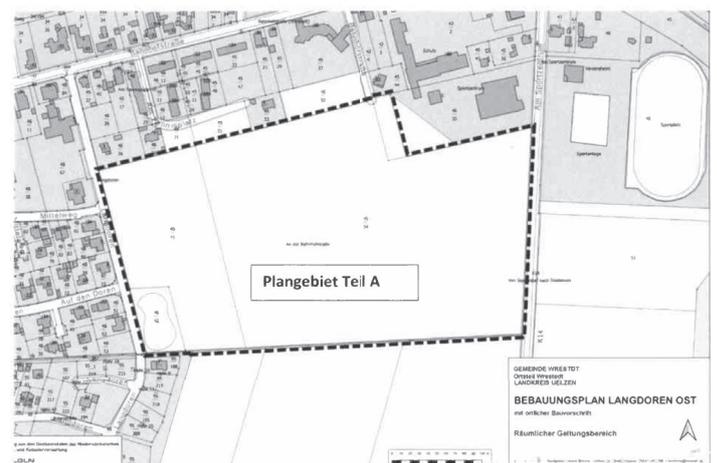
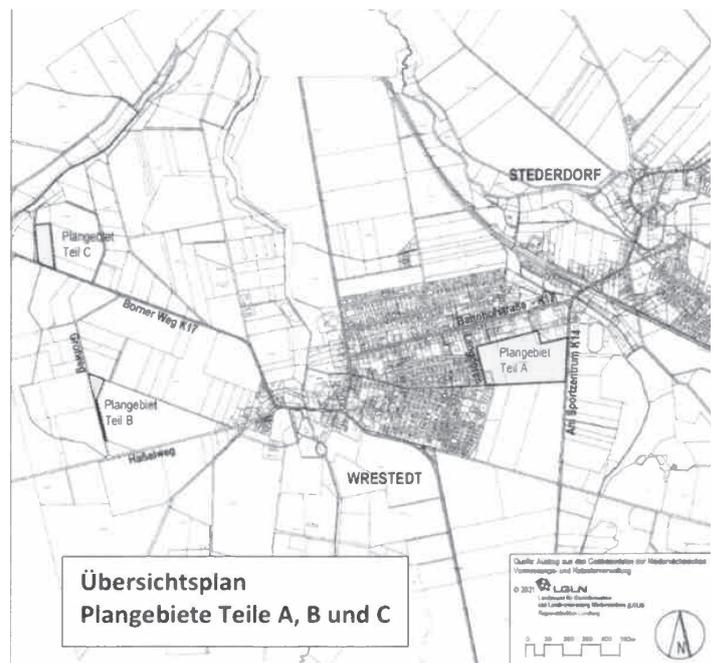
GEMEINDE WRESTEDT
Der Bürgermeister

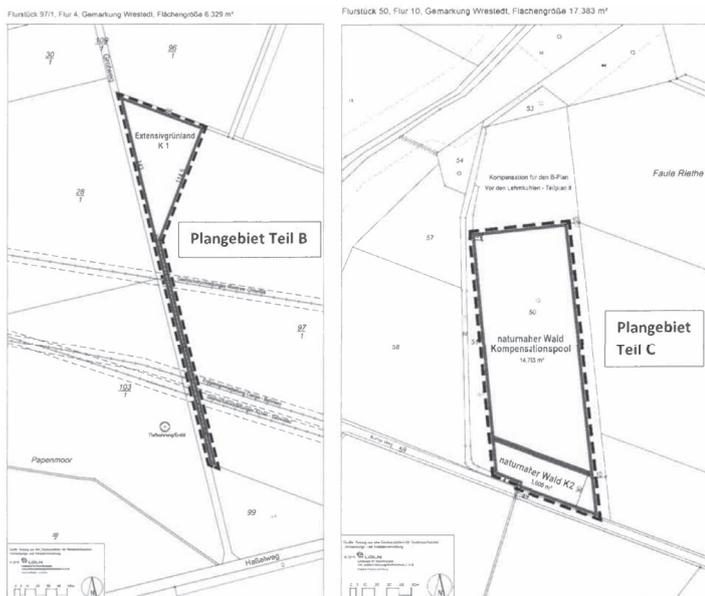
Der Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Aufstellung des Bebauungsplans „Langdoren Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Wrestedt der Gemeinde Wrestedt

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Bebauungsplan „Langdoren Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Artenliste für die Schutzpflanzung und die Obstbäume, dem Artenschutzfachbeitrag, der Schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, der Ergebniskarte des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Verkehrszählung beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 BauGB aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt entwickelt. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieses drei Plangebiete umfassenden Bebauungsplans liegt für das Plangebiet Teil A im östlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Wrestedt zwischen der Straße Langdoren (östlich des Feuerwehrhauses) und der Kreisstraße K 14 Wrestedt-Nettelkamp und für die Plangebiete Teile B und C (zwei externe Ausgleichsflächen) im Außenbereich westlich von Wrestedt und ist in den nachstehenden Kartenausügen (verkleinerte Darstellung, nicht maßstabsgerecht) durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.





Der Bebauungsplan „Langdoren Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung einschließlich des Umweltberichts mit der Artenliste für die Schutzpflanzung und die Obstbäume, dem Artenschutzfachbeitrag, der Schalltechnischen Untersuchung, der Baugrunduntersuchung, dem Regenwasserbeseitigungskonzept, der Ergebniskarte des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Verkehrszählung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB können von jedermann bei der Gemeinde Wrestedt im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan, die Begründung einschließlich des Umweltberichts, die Artenliste für die Schutzpflanzung und die Obstbäume, der Artenschutzfachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Baugrunduntersuchung, das Regenwasserbeseitigungskonzept, die Ergebniskarte des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, die Verkehrszählung und die zusammenfassende Erklärung auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > **Bürgerservice** > **Wohnen & Bauen** > **Bauleitplanung** > **Bauleitplanung wirksam – rechtskräftig** > **Gemeinde Wrestedt: OT Wrestedt (A-Z)** dauerhaft eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (**Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung**) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden

ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Langdoren Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 22.03.2023

GEMEINDE WRESTEDT
Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 15.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2023

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.610.445 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.524.975 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.504.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.499.400 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.459.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.455.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	45.300 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 243.100 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 15.02.2023

L. S.
Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Uelzen hat am 02.03.2023 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2023) mitgeteilt, dass die Satzung bekannt gemacht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Wrestedt, den 09.03.2023

Gez. Michael Müller
Gemeindedirektor

